



Reformierte
Kirchgemeinde
Worb

Reglement der Kommission für Kirchliche Unterweisung (KUW-Kommission)

Genehmigt an der
Kirchgemeindeversammlung
vom 01. Dezember 2015

Grundlage	Art. 1 Die KUW-Kommission ist eine auf Art. 33 OgR basierende ständige Kommission der Kirchgemeinde Worb.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die KUW-Kommission stellt in der Kirchgemeinde Worb den kirchlichen Unterricht gemäss kantonalen Richtlinien und Wegleitungen auf allen Stufen sicher, sorgt für eine rechtzeitige und transparente Elternarbeit und koordiniert die in den Unterricht integrierten Gottesdienste. ² Sie organisiert den Unterricht im Rahmen des hierfür geltenden übergeordneten Rechts. ³ Sie plant den Unterricht auf allen Stufen, unter Berücksichtigung des Unterrichtsmodells und der persönlichen Ressourcen der Unterrichtenden, gestaltet die nötigen Unterrichtsformen und koordiniert die erforderlichen Inhalte. ⁴ Sie erhebt und erfasst die jährlichen Schülerzahlen und koordiniert das Anmeldeverfahren für den Unterricht. ⁵ Sie stellt den nötigen Kontakt zu Schulen und Institutionen her und trägt zu einer sinnvollen Zusammenarbeit bei. ⁶ Sie führt im Rahmen des Unterrichtsmodells Elternabende und weitere Informationsveranstaltungen durch. ⁷ Sie koordiniert und organisiert die für die Erfüllung des Unterrichts notwendigen Wahlfachkurse. ⁸ Sie erstellt und verabschiedet zuhanden des Rats und der Kirchgemeindeversammlung das Budget für den kirchlichen Unterricht und stellt allfällige Nachkreditsanträge.
Zusammensetzung	Art. 3 ¹ Die KUW-Kommission setzt sich zusammen aus dem ressortverantwortlichen Ratsmitglied, der KUW-Koordinatorin oder dem KUW-Koordinator, welche oder welcher die Sitzung leitet, sowie allen Unterrichtenden mit definiertem Arbeitspensum in Festanstellung. ² Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ³ Die KUW-Kommission konstituiert sich im Übrigen selber.
Einberufung	Art. 4 ¹ Die KUW-Koordinatorin oder der KUW-Koordinator lädt zu den Sitzungen auf schriftlichem Weg oder per E-Mail ein und stellt den Kommissionsmitgliedern die Traktandenliste mit den zu behandelnden Geschäften bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu. Sensible Personendaten sind schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln.
Traktanden	² Die Kommissionsmitglieder melden Traktandierungsanträge rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden.
Protokoll	³ Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches allen Kommissions- und Ratsmitgliedern zugestellt wird. Enthalten Protokolle sensible Personendaten, sind sie schriftlich oder passwortgesichert zu übermitteln.

	<p>⁴ Die Sitzungen finden je nach Organisationsbedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich statt.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln der Verordnung über die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 5 ¹ Die KUW-Kommission teilt die zu unterrichtenden Klassen gemäss dem gewählten Unterrichtsmodell ein und weist sie einer oder einem Unterrichtenden gemäss den jeweiligen Stellenbeschrieben zu.</p> <p>² Sie ist zuständig für die Zu- oder Umteilung einzelner Schülerinnen und Schüler in die Unterrichtsklassen.</p> <p>³ Sie legt die Daten für die KUW-Gottesdienste sowie die Konfirmationen unter Berücksichtigung des Gottesdienstplans fest.</p> <p>⁴ Sie ist befugt, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschliessen und den Unterricht auf das Folgejahr aufzuschieben, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers einen normalen Unterrichtsbetrieb massiv stört oder verunmöglicht.</p> <p>⁵ Den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der betroffenen Schülerinnen und Schüler steht in diesem Fall ein Beschwerderecht an den Kirchgemeinderat zu. Der Rat hat in der nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu befinden. Gemäss Art. 66 der Kirchenordnung des Kantons Bern haben die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter im Übrigen das Recht, den Entscheid des Kirchgemeinderats an den Synodalrat des Kantons Bern weiterzuziehen.</p>
Neubeurteilung	<p>Art. 6 ¹ Jedes Kommissionsmitglied kann aus gewichtigen Gründen einen bereits ergangenen Kommissionsbeschluss zur Neubeurteilung vor den Kirchgemeinderat bringen. Der Rat entscheidet, ob die vorgebrachten Gründe für eine Neubeurteilung ausreichen.</p> <p>² Der Rat entscheidet abschliessend.</p>
Finanzielles	<p>Art. 7 ¹ Innerhalb des durch sie beantragten und durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets verfügt die Kommission eigenständig über den ihr zur Verfügung stehenden jährlichen Betrag.</p> <p>² Zur Sicherstellung eines geregelten Unterrichts kann die Kommission bei Erkrankung oder Unfall einer oder eines Unterrichtenden kurzfristig und selbständig eine Stellvertretung einsetzen. Sie beantragt dem Rat in der nächstfolgenden Ratssitzung einen entsprechenden Nachkredit.</p>

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt auf den 01. April 2016 in Kraft.

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 01. Dezember
2015 in Worb

Der Präsident der KG



Urs Tännler

Die Sekretärin der KG



Pascale Schmitter